

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00286 vom 5. Juni 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2022.00286](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00286)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00286 du 5 juin 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00286 del 5 giugno 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

5. Juni 2022 in Sachen X.\_\_\_\_ Beschwerdeführerin vertreten durch S yndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation lic. iur. Z.\_\_\_\_ gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich  
Beschwerdegegnerin

#### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1973, meldete sich am 30. März 2021 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk.

#### **E. 1.2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_

mit Eingabe vom

### **E. 2**

ATSG) ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Begriff des schutzwürdigen Interesses für das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist gleich auszulegen wie derjenige nach

Art. 89 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) für das Verfahren der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor dem Bundesgericht. Ein schutzwürdiges Interesse liegt somit vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des oder der Rechtsuchenden durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Dabei wird verlangt, dass die beschwerdeführende Person durch den angefochtenen Verwaltungsakt (Verfügung oder Einspracheentscheid) stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht (Urteil des Bundesgerichts 9C\_246/2016 vom 31. August 2016 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3**

.2

Dazu ist festzuhalten, dass das Bundesgericht wohl ein schützenswertes Feststellungsinteresse auf eine genaue Bemessung des IV-Grades in einem Fall, in welchem je nach exakt erhobenen Valideneinkommen ein Anspruch auf eine Viertels-, halbe oder Dreiviertelsinvalidenrente denkbar war und die Vorsorgeeinrichtung an den von der IV-Stelle ermittelten IV-Grad gebunden war, bejaht hat (Urteil des Bundesgerichts 9C\_858/2010 vom 17. Mai 2011 E. 2.4). Mit einem später gefällten Urteil erkannte das Bundesgericht

jedoch, dass es

auch aus berufs vorsorgerechtllicher Sicht dann an einem schutzwürdigen Interesse zur Anfechtung der Verfügung der IV-Stelle

fehle, wenn nach der Rechtsprechung der im IV-Verfahren ermittelte Invaliditätsgrad keine Bindungswirkung für die berufliche Vorsorge entfalte. Dies gelte dann, wenn er nicht genau («präzis») bestimmt werden müsse, weil eine grobe Schätzung für die Festsetzung des Umfangs des Anspruchs oder die Verneinung eines Anspruchs genüge (Urteil des Bundesgerichts 9C\_932/2012 vom 17. April 2013 E. 3.2). Im vorliegenden Fall

schloss die Beschwerdegegnerin ihre beruflichen Massnahmen mit Mitteilung vom 12. Mai 2021 ab (Urk. 1 S. 3, Urk. 2 S. 1) und prüfte hernach den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 1). Der angefochtenen Verfügung ist ferner zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin erst am 30. März 2021 bei der Beschwerdegegnerin zum Leistungsbezug angemeldet hat (Urk. 2 S. 1). Andererseits blieb im angefochtenen Entscheid aber unerwähnt, wann das Wartjahr (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) begann und endete. Deshalb lässt sich anhand der vorliegenden Akten nicht abschliessend eruieren, über welche Zeitperiode die Beschwerdegegnerin verfügt hat, was wiederum für die Bestimmung des anwendbaren Rechts massgebend ist (vgl. E. 3.2.1 des zur Publikation vorgesehenen Urteils des Bundesgerichts 9C\_390/2021 vom 8. Februar 2022). Die Frage, ob hier das IVG in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung, oder aber die Normen ab 1. Januar 2022 zur Anwendung kommen, kann hier jedoch offen bleiben. Beide Fassungen von Art.

28 Abs.

1 lit.

c IVG setzen für die Zusprache einer Invalidenrente voraus, dass die versicherte Person nach Ablauf des Wartjahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

## **E. 8**

ATSG) ist. In invalidenversicherungsrechtlicher Sicht konnte sich die Beschwerdegegnerin

für die von ihr verfügte Verneinung des Anspruchs der Beschwerdeführerin somit auf die Feststellung beschränken, dass kein Invaliditätsgrad von mindestens 40 %

bestehe (Urk. 2 S. 2). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin besteht in diesem Fall mangels Bindungswirkung für die berufliche Vorsorge auch aus berufsvorsorgerechtllicher Hinsicht kein schützenswertes Interesse an der beantragten Feststellung eines IV-Grades von 25 % durch das Sozialversicherungsgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.